

Allgemeine Lieferungsbedingungen

Paragon Customer Communications Schwandorf GmbH

Version 1.7, Stand: 29.4.2020

1 Geltungsbereich

1.1 Paragon Customer Communications Schwandorf GmbH („Paragon Schwandorf“) erbringt für Unternehmen umfangreiche Dienstleistungen im Bereich Massendruck.

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle von Paragon Schwandorf erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten für alle zwischen Paragon Schwandorf und dem Besteller geschlossenen Verträge, insbesondere auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die Paragon Schwandorf nicht ausdrücklich anerkennt, sind für Paragon Schwandorf unverbindlich, auch wenn Paragon Schwandorf den Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn Paragon Schwandorf in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführt.

2 Definitionen

2.1 „Auftragnehmer“ meint Paragon Schwandorf.

2.2 „Auftraggeber“ meint jedes Unternehmen, das einen Vertrag mit dem Auftragnehmer gezeichnet hat.

2.3 „Partei“ oder „Parteien“ meint den Auftragnehmer oder den Auftraggeber oder beide.

2.4 „Service“ meint die Leistungen, die der Auftragnehmer vertragsgemäß für den Auftraggeber zu erbringen hat.

3 Umfang der Leistungen, Vertragshierarchie

3.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden in dem jeweiligen Vertrag und den diesen ergänzenden Anlagen näher bestimmt.

3.2 Soweit sich Widersprüche zwischen den im jeweiligen Einzelfall geltenden vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.1 und den Regelungen in diesen Allgemeinen Lieferungsbedingungen ergeben, so gehen die Regelungen aus dem Vertrag und den zugehörigen Ergänzungen im Zweifel vor.

4 Angebot und Vertragsschluss

4.1 Eine Anfrage des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann vom Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anfrage beim Auftragnehmer durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der angefragten Leistung angenommen werden.

4.2 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Leistung sowie Angaben des Auftragnehmers in Katalogen und auf der Homepage des Auftragnehmers sind nur annähernd maßgeblich. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig.

4.3 Der Auftragnehmer behält sich an allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen, die für und im Zusammenhang mit dem Vertrag des Auftraggebers erstellt wurden, die Eigentumsrechte,

Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte vor. Der Auftraggeber darf solche Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

5 Leistungsänderungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen in den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen vorzunehmen, soweit es sich hierbei um handelsübliche Mengen- und Qualitätsabweichungen handelt.

6 Preise, Zahlung

6.1 Soweit im Einzelvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste von dem Auftragnehmer per Überweisung zu vergüten. In der jeweils aktuellen Preisliste und in den Einzelverträgen sind nur Netto-Preise enthalten. Die am Tag der Rechnungstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist vom Auftraggeber zusätzlich zu den in der jeweils aktuellen Preisliste und im Einzelvertrag genannten Preis zu vergüten. Die in der Preisliste des Auftragnehmers genannten Netto-Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie sonstige Versandkosten berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich gemäß Nr. 6.6 dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen.

6.2 Eventuelle, aufgrund einer vom Auftraggeber nachträglich veranlassten Änderung entstehende Mehrkosten, einschließlich eines dadurch verursachten Maschinenstillstands sind vom Auftraggeber zusätzlich zu den in 6.1 dieser Allgemeinen Lieferungsbedingungen genannten Preisen und Kosten zu erstatten. Als nachträgliche Änderung in diesem Sinne gelten auch Wiederholungen von Probe abdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

6.3 Der Auftraggeber hat Aufwendungen des Auftragnehmers für Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge, die der Auftragnehmer zur Abgabe eines Angebots angefertigt hat, dem Auftragnehmer auch dann zu ersetzen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

6.4 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind berechtigt, jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres eine Preisänderung (Erhöhung oder Verringerung) in demjenigen Verhältnis zu fordern, wie sich der vom Statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland herausgegebene Verbraucherpreisindex (Basis 2010=100) gegenüber dem Stand bei Abschluss des Rahmenvertrages verändert hat. Weitere Anpassungen erfolgen zu den gleichen Voraussetzungen. Ausgangsbasis ist jeweils der Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung. Ausschließlich für das erstmalige Recht der Preisänderung gilt, dass der Auftragnehmer und der Auftraggeber erst ab dem Ende des nächsten vollen Kalenderjahres nach Abschluss des Rahmenvertrages zur Preisänderung berechtigt sind. Für alle weiteren Preisänderungen gilt, dass Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Preisänderung berechtigt sind. Sollte der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt nicht mehr herausgegeben werden, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt oder ggf. dessen Nachfolgeorganisation herausgegebene entsprechende Index. Sollte diese Preisänderungsklausel unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch wirksam. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich eine solche Preisänderungsklausel zu vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

6.5 Die Rechnungstellung erfolgt typischerweise wöchentlich, wobei auch eine monatliche Rechnungsstellung jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat möglich ist. Die Rechnungsbeträge sind netto (ohne Abzug von Bankgebühren) per Überweisung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

6.6 Die Abrechnung der Versandkosten - z.B. Brief- und Paketporto - erfolgt über den Vertrag des Auftraggebers mit dem jeweiligen Post-, Paket- oder Kurierdienstleister. Falls dies vom Auftraggeber nicht gewünscht ist, bietet der Auftragnehmer zwei Möglichkeiten an:

a. Zahlung einer Versandkostenvorauszahlung in Höhe des durchschnittlichen Versandkostenvolumens für die individuelle Finanzierungszeit, z.B. 15 Tage zzgl. der vereinbarten Zahlungsfrist in Tagen und Zahlung der Versandkosten laut der individuell vereinbarten Zahlungsfrist oder

b. Abrechnung der Versandkosten - z.B. Brief- und Paketporto - gemäß der vereinbarten Zahlungsfrist zuzüglich eines Finanzierungszinssatzes von 1% der Versandkosten je 30 Tagen Finanzierung in Form einer Preiserhöhung auf die zu finanzierenden Artikel, verteilt auf die Mehrwertsteuerpflichtigen Artikel. Eine Finanzierung ist von der Bonität des Auftraggebers laut Auskunft von Bonitätsprüfungsgesellschaften wie z.B. Creditreform oder CreditSafe abhängig. Falls sich die Bonität des Auftraggebers während der Vertragsdauer im Vergleich zur Bonität bei Vertragsabschluss um mehr als 25 Prozentpunkte verschlechtern sollte, darf der Auftragnehmer mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten auf die üblichen Zahlungsfristen gemäß der AGBs des Auftragnehmers zurückkehren.

6.7 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat der Auftraggeber 9 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

6.8 Der Auftragnehmer ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Auftraggebers beim Insolvenzgericht zur Leistungserbringung nur bei Vorauszahlung des Entgelts durch den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftragnehmer wird zu diesem Zweck vom Auftraggeber Vorschüsse verlangen und nach vollständiger Bezahlung des jeweils vom Auftragnehmer geforderten Vorschusses durch den Auftraggeber Leistungen nur solange erbringen, bis der geleistete Vorschuss aufgebraucht ist. Die Höhe des jeweils verlangten Vorschusses errechnet sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Entgelt aus den Rechnungen für die letzten 5 Monate vor der jeweiligen Vorschussanforderung durch den Auftragnehmer.

6.9 Die Parteien einigen sich darauf, dass Rechnungsabweichungen von bis zu 0,10 € vom Auftraggeber aus Gründen der Geringfügigkeit toleriert werden und keine Einwendungen gegen die Rechnungsabweichung erhoben werden können und der Kunde aus dieser Rechnungsabweichung keinerlei Rechte herleiten kann.

6.10 Der Auftraggeber hat diejenigen Beträge an den Auftragnehmer binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung per Überweisung zu bezahlen, die dem Auftragnehmer von der Bank für Überweisungen und sonstige Zahlungen eines Auftraggebers, welcher seinen Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, in Rechnung gestellt werden.

6.11 Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass nur der Leistungsempfänger gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für eine Leistung, die ihm im Rahmen seines Unternehmens erbracht worden ist, als Vorsteuer geltend machen kann. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des §14, § 14a UStG besitzt. Der Auftraggeber sollte daher ggf. zusätzlich zum Rechnungsempfänger den oder die Leistungsempfänger zur Rechnungsstellung angeben.

6.12 Bei zulässigen Teillieferungen sowie bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt eine Vorauszahlung zu verlangen.

7 Geheimhaltung, Rückgabeverpflichtung

7.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag zugänglich

werdenden Informationen im Hinblick auf die jeweils andere Vertragspartei unbefristet, d.h. auch über das Vertragsende hinaus, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung bekannt. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch bezüglich des Inhaltes des zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftraggebers gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine nach billigem Ermessen durch den Auftragnehmer zu bestimmende Vertragsstrafe, die auf Antrag des Auftraggebers durch das zuständige Landgericht überprüft werden kann, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für den Besteller ausgeschlossen ist. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung durch den Auftragnehmer zahlt der Auftragnehmer eine nach billigem Ermessen durch den Auftraggeber zu bestimmende Vertragsstrafe, die auf Antrag des Auftragnehmers durch das zuständige Landgericht überprüft werden kann, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für den Auftragnehmer ausgeschlossen ist.

7.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stellen durch geeignete Vereinbarung mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung mit den in Ziffer 7.1 genannten Informationen in Berührung kommen sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten einhalten.

8 Datentransfer, Dokumentenformat und Unterbrechung der Leistung

8.1 Die Art des Datentransfers und das Dokumentenformat ergeben sich aus der jeweils separat getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

8.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen anderen Datenübertragungsmodus oder ein anderes Dokumentenformat als das in 8.1 genannte Format bzw. als den in 8.1 genannten Modus zu akzeptieren.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig auszusetzen, sofern und soweit dies durch notwendige Änderungen oder Wartungs- und Reparaturarbeiten am System erforderlich wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig über eine beabsichtigte Unterbrechung in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, die Unterbrechung und der Schaden des Auftraggebers wurden vom Auftragnehmer und dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

8.4 Der Auftraggeber hat digital übermittelte Druckunterlagen frei von sogenannten Computerviren, Computerwürmern und sonstigen nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufen zu liefern. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen haben.

8.5 stellt der Auftragnehmer auf einer vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelten Datei nicht bestimmungsgemäße DV-Programmabläufe der vorbezeichneten Art fest, wird der Auftragnehmer von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. Schadensbegrenzung (insbesondere zur Vermeidung des übergreifendes der nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufe auf die EDV-Anlage des Auftragnehmers) erforderlich, Löschung, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

9 Datenspeicherung

9.1 Die Speicherung von Material des Auftraggebers durch den Auftragnehmer und die in diesem Zusammenhang geltenden Regelungen werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt. Falls nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Speicherung

der Daten eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu bezahlen.

9.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedwede Kundendaten nach Ablauf von einem Monat nach Beendigung des jeweiligen Service-Agreements oder des gesamten Vertragsverhältnisses endgültig zu löschen.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1 Die Gewährleistung durch den Auftragnehmer erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder durch Nachholung der fehlerhaften oder unterbliebenen Leistung. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber ein Minderungsrecht zu.

10.2 Garantien im Sinne der §§ 443, 444, 649 BGB werden – unbeschadet sonstiger Ansprüche des Auftraggebers – nur dann abgegeben, soweit diese vertraglich ausdrücklich als Garantien oder Garantieerklärungen bezeichnet wurden.

10.3 Auftretende Mängel an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Auftreten in Textform zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend.

10.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz ist beschränkt auf Fälle, in denen der Auftragnehmer oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung einen Schaden herbeigeführt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt. Des Weiteren gilt die Haftungseinschränkung nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten die wie folgt definiert sind: Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.5 Der Auftragnehmer haftet insgesamt während der gesamten Vertragslaufzeit für alle direkten und indirekten Schäden des Auftraggebers, sofern nicht ein Haftungsausschluss nach 10.4 gegeben ist, bis zu einem Maximalbetrag von 2 Mio. Euro, es sei denn, im Einzelvertrag ist eine ausdrückliche schriftliche, anderweitige Regelung enthalten. Bei Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer in Abweichung zu Satz 1 dieser Ziffer nur bis zur Höhe des typischerweise zu erwartenden Schadens.

10.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf einer Betriebsunterbrechung oder einem entgangenen Gewinn oder mittelbaren Schaden beruhen.

10.7 Ist der Auftragnehmer nicht für die Datensicherung verantwortlich, haftet er nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass er deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers bezieht sich, sofern er überhaupt haftet, lediglich auf die Wiedereinspielung des letzten Standes der Datensicherung.

10.8 Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen den Anforderungen der Deutschen Post AG an automatisierte Verarbeitung von Dialogpost entsprechen. Sofern die Deutsche Post AG dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber bei eigener Einlieferung durch den Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung stellt, weil die bei der Deutschen Post AG eingelieferten Sendungen nach deren Auffassung nicht automationsfähig waren, hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten selbst zu tragen.

10.9 Die in Ziffer 10 genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

10.10 Die Mängelansprüche und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Abnahme bzw. Ablieferung.

10.11 Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorangegangenen Regelungen unberührt.

10.12 Der Auftragnehmer versichert, dass die beim Auftragnehmer angestellten Arbeitnehmer den Mindestlohn unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes erhalten.

10.13 vom Auftraggeber erteilte Aufträge werden im Rahmen der Material-, Technik- und verfahrensbedingten Toleranzen ausgeführt. Bei farbigen Reproduktionen sind geringfügige Abweichungen vom Original zulässig. Das Gleiche gilt bei einem Vergleich zwischen Abdruck und Auftragedruck. Vom Auftragnehmer zu vertretende Satzfehler werden, soweit möglich und zumutbar kostenlos berichtigt. Infolge und Geselligkeit des Manuskripts vom Auftragnehmer unverschuldete oder in Abweichungen von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Kundenkorrekturen und Autorenkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit vom Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für die Rechtsprechung ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung neueste Ausgabe des „Duden“ maßgebend. Der Auftraggeber hatte ihm zur Korrektur übersandte vor Erzeugnisse und Zwischenerzeugnisse ebenso wie fertige Waren unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel sowie auf Mengenabweichungen zu überprüfen. Mehr Lieferungen und minder Lieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage sind zulässig und stellen keinen Mangel dar. Der Auftragnehmer stellt jedoch nur die konkret gelieferte Menge in Rechnung. Erklärt sich der Auftraggeber mit ihm vorgelegten vor Erzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (Beispiel: Proofs, Andruck oder Blaupausen) einverstanden und erteilt er deshalb insbesondere bei Druckaufträgen die Freigabe (Imprimatur), so ist er mit solchen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, die auf Mängeln beruhen, die für den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Freigabe erkennbar waren. Bei Zurverfügungstellung von gedruckten Manuskripten durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzugs vom Auftraggeber nicht verlangt, so haftet der Auftragnehmer bei Satzfehler nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern dadurch nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.

10.14 Der Auftragnehmer behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadenersatz für diejenigen Schäden in Anspruch zu nehmen, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber gegen seine Verpflichtung aus 8.5 verstößt. Jegliche Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Rückübermittlung von digitalen Druckunterlagen an den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

11 Subunternehmer, Zustelldienstleistung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Paragon Customer Communications Czech Republic a.s. als Subunternehmerin einzusetzen. Zum Einsatz weiterer Subunternehmer ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Unabhängig davon dürfen Dritte nur eingeschaltet werden, wenn sie den Regelungen dieses Vertrages schriftlich zugestimmt haben.

12 Geistiges Eigentum

12.1 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte (Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige Rechte an geistigem Eigentum sowie das Markenrecht) in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Materialien vor. Der Auftraggeber ist nur zur Nutzung im Rahmen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und nur während der Vertragsdauer dieses Vertrages berechtigt.

12.2 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerprogramme oder sonstiges Material zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber zu dessen Nutzung nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks während der Laufzeit des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber ist im Falle einer

Vertragsbeendigung ohne Aufforderung verpflichtet, sämtliche Computerprogramme, andere Materialien, die er im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erhalten hat und sämtliche Kopien hiervon an den Auftragnehmer zurückzugeben.

12.3 Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages Gegenstände, insbesondere Datenträger und Dokumentationsmaterial übergeben wurde, verbleibt auch dieses Material im Eigentum des Auftragnehmers und dieses Material ist bei Vertragsende oder bei entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben vom Auftraggeber an den Auftragnehmer. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.

13 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware und das gelieferte Computerprogramm Eigentum des Auftragnehmers.

14 Referenzliste

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen und das Logo des Auftraggebers zu Marketingzwecken als Referenz zu nutzen.

15 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht

Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

15.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere Allgemeine Lieferbedingungen ersetzt werden.

15.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Allgemeinen Lieferbedingungen nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten einseitig zu ändern. Der Auftraggeber kann im Falle einer nicht unerheblichen Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit mit einer Frist von 1 Monat ab dem Zeitpunkt kündigen, ab dem die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen wirksam werden sollen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Auftraggeber in diesem Fall von seinem Kündigungsrecht nicht ordnungsgemäß Gebrauch, gelten ab dem Ablauf des Kündigungszeitraumes die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen.

16. Lagerung und Versicherung der vom Auftraggeber gelieferten Waren, Gegenstände und Daten

10.1 der Auftraggeber hat von ihm zustellende Gegenstände, Waren und Daten dem Auftragnehmer frei Haus zur Verfügung zu stellen. Eine für solche Gegenstände, Waren und Daten gegebenenfalls vom Auftragnehmer abgegebene Eingangsbestätigung erfolgt ohne Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Mengen sowie für die Ordnungsgemäßheit der gelieferten Gegenstände. Bei Anlieferung von größeren Mengen an Gegenständen, Waren und Daten durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer mit der mengenmäßigen Prüfung und Lagerung dieser Waren, Gegenstände und Daten verbundenen Kosten zu erstatten.

10.2 Vorlagen, Rohstoffe, Datenträger, Daten und andere für eine Wiederverwendung bestimmte Gegenstände sowie halbfertige Erzeugnisse und fertige Erzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts durch den Auftraggeber auf Gefahr des Auftraggebers über den Auslieferungstermin hinaus vom Auftragnehmer verwahrt. Andernfalls sind sie unverzüglich durch den Auftraggeber abzuholen. Sollen verwahrte Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber auf eigene Kosten für eine derartige Versicherung zu sorgen. Für Beschädigungen und den Untergang während der Lagerung beim Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3 ein Transport von Gegenständen, Waren oder Daten, die sich im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers befinden zum Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer zum Auftraggeber erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

17. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Verpackungen werden vom Auftrag Nehmer nur zurückgenommen, soweit der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zurück Name verpflichtet ist

18 Vertragsdauer – Kündigung

16.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

16.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, eine von der anderen Vertragspartei zu vertretende Pflichtverletzung einer nach dem Vertrag übernommenen Pflicht, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist von in der Regel nicht weniger als 3 Kalendertagen und nicht mehr als 6 Kalenderwochen nach schriftlicher Abmahnung erfüllt wird bzw. die daraus resultierenden Folgen beseitigt sind. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt auch vor, wenn sich der Auftraggeber mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug befindet.

16.3 Die Kündigung oder Aufhebung des Rahmenvertrages führt automatisch zur Beendigung aller zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft befindlichen Service Level Agreements. Die Kündigung oder Aufhebung einzelner Service Level Agreements führt nicht zur Beendigung des Vertrages oder etwaig gültiger weiterer Service Level Agreements.

19 Schriftformerfordernis

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mündliche Nebenabreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu den jeweiligen Einzelverträgen nicht getroffen wurden. Der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform im Einzelfall abgedungen werden soll.

18 Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1 Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen materiellen Rechts und deutschen Zivilprozessrechts. Die Anwendbarkeit des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

18.2 Gerichtsstand für Klagen des Auftragnehmers und Auftraggebers aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.